

# **Satzung der Jury des Bayerwald-AWARD**

## **§1 Zweck und Unabhängigkeit**

- (1) Die Jury des Bayerwald-AWARD (nachfolgend „Jury“) entscheidet über die Vergabe von Auszeichnungen an Persönlichkeiten, Organisationen oder Projekte, die signifikanten Mehrwert für die Region Bayerischer Wald generieren.
- (2) Die Jury ist in ihren Entscheidungen frei, an keine Weisungen gebunden und ausschließlich dem Ehrenkodex des Awards verpflichtet.

## **§2 Berufung und Zusammensetzung**

- (1) Die Jury besteht aus bis zu 20 Mitgliedern. Voraussetzung für die Berufung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die volle Geschäftsfähigkeit.
- (2) Die Berufung erfolgt durch das Organisationsteam für die Dauer von einem Jahr. Eine mehrfache Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder repräsentieren ein breites Spektrum aus Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Gesellschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Das Organisationsteam kann Mitglieder aus wichtigem Grund (insbesondere bei wiederholtem Fernbleiben oder vereinsschädigendem Verhalten) vorzeitig abberufen.
- (5) Berufungszeitpunkt: Die Berufung neuer Mitglieder erfolgt bis spätestens zu Beginn der intensiven Nominierungsphase. In begründeten Ausnahmefällen kann das Organisationsteam Nachberufungen vornehmen, um Vakanzen in spezifischen Fachbereichen zu füllen.
- (6) Beitragsverfahren: Interessenten können sich direkt bewerben. Über die Aufnahme entscheidet das Organisationsteam zusammen mit den Jury-Vorsitzenden nach Prüfung der fachlichen und regionalen Eignung.

## **§3 Vorsitz und Organisation**

- (1) Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer der Amtszeit.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und repräsentiert die Jury nach außen.

## **§4 Pflichten und Teilnahme**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein aktives Ehrenamt. Von den Mitgliedern wird die persönliche Teilnahme an den festgesetzten Pflichtveranstaltungen erwartet.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind:
  - Die Jahresauftaktveranstaltung im Januar zur Festlegung der Kategorien
  - Die jährliche Jurysitzung zur Finalabstimmung (physisch oder hybrid).
  - Die offizielle Preisverleihung (Gala-Event) des Bayerwald-AWARD.
- (3) Die Termine für diese Pflichtveranstaltungen werden mindestens sechs Monate im Voraus kommuniziert.
- (4) Konsequenzen bei Fehlzeiten: Ein Jurymitglied, das an zwei aufeinanderfolgenden Pflichtveranstaltungen unentschuldigt oder ohne schwerwiegenden Grund fehlt, scheidet automatisch aus der Jury aus. Eine Wiederberufung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen fristgerecht vor der Sitzung zu sichten und die Vorbewertung abzuschließen.

- (6) Die Mitglieder verpflichten sich zu prüfen, ob die potenziellen Preisträger mit den für die jeweilige Kategorie festgesetzten Kriterien zusammenpassen und liefern die schriftliche Begründung für das jeweilige Votum.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich zur Mithilfe bei der Gala-Veranstaltung und übernehmen die vom Organisationsteam vorgegebenen Aufgaben.
- (8) Digitale Kurzabstimmung: Zur Beschleunigung von Prozessen (z. B. Freigabe von Nominierten-Listen oder Detailfragen zu Kategorien) kann die Abstimmung über einen geschlossenen Messenger-Dienst (WhatsApp-Gruppe der Jury) erfolgen.
- (9) Abstimmungspflicht und Frist: Die Mitglieder sind verpflichtet, an diesen digitalen Abstimmungen aktiv teilzunehmen. Die Rückmeldung hat innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen. Erfolgt keine Rückmeldung innerhalb dieser Frist, gilt dies als Enthaltung, sofern die Beschlussfähigkeit (§ 5 Abs. 1) gewahrt bleibt.

## **§5 Entscheidungsfindung und Quorum**

- (1) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Abstimmungen können physisch, hybrid oder im schriftlichen Umlaufverfahren (digital) erfolgen.

## **§6 Kategorien und Bewertungskriterien**

- (1) Der Bayerwald-AWARD wird in verschiedenen Kategorien verliehen. Die Festlegung der Kategorien für das jeweilige Award-Jahr erfolgt durch das Organisationsteam in Abstimmung mit der Jury.
- (2) Spezifische Kriterienentwicklung: Da die Anforderungen je nach Fachbereich (z. B. Sport, Kultur, Wirtschaft) stark variieren, werden die detaillierten Bewertungskriterien für jede Kategorie individuell und zeitnah nach Festlegung der Kategorie durch das Organisationsteam erarbeitet und von der Jury geprüft und ggf. korrigiert, erweitert und verbessert.
- (3) Die Jury verabschiedet diese spezifischen Kriterien vor Beginn des Sichtungsprozesses der Nominierungen, um eine objektive Beurteilung sicherzustellen.
- (4) Grundsätzlich orientiert sich die Kriterienentwicklung an den übergeordneten Zielen: Regionalität, Exzellenz, Vorbildfunktion und Zukunftsfähigkeit.

## **§7 Compliance und Verschwiegenheit**

- (1) Interessenskonflikte: Besteht zwischen einem Jurymitglied und einem Nominierten ein enges geschäftliches, Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis, hat das Mitglied dies vor der Beratung anzuzeigen und ist vom Stimmrecht für diese Kategorie ausgeschlossen.
- (2) Verschwiegenheit: Die Beratungen der Jury sind streng vertraulich. Dies gilt insbesondere für die Diskussionsverläufe und Einzelbewertungen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus.

## **§8 Ausschluss des Rechtsweges**

(1) Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

## **§9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.01.2026 in Kraft. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.